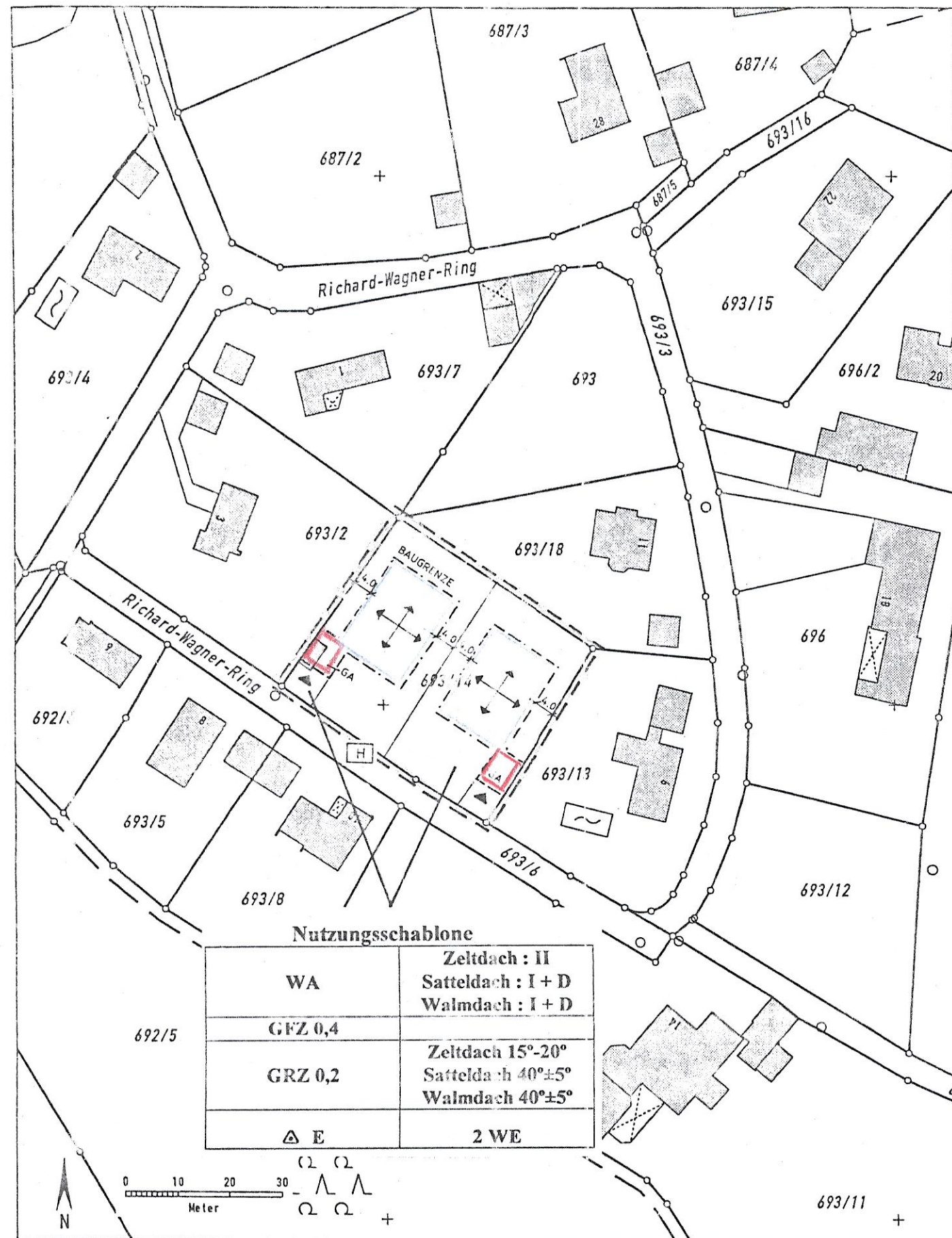


3-Plan Änderung  
 „Seehöflein I“  
 28a



Nutzungsschablone

WA	Zeltdach : II Satteldach : I + D Walmdach : I + D
GFZ 0,4	
GRZ 0,2	Zeltdach 15°-20° Satteldach 40°±5° Walmdach 40°±5°
△ E	2 WE

Gemeinde Stegaurach  
 Vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung „Seehöflein I“ M 1:1000

1. Zeichnerische Festsetzungen

- WA Allgemeines Wohngebiet ( § 4 BauNVO )
- 0,4 Geschossflächenzahl ( § 20 BauNVO ) als Höchstmaß
- 0,2 Grundflächenzahl ( § 19 BauNVO ) als Höchstmaß
- I + D = II Zahl der Vollgeschosse bei Sattel- oder Walmdach, als Höchstgrenze ( § 20 BauNVO ). DG = Vollgeschoss.
- II Zahl der Vollgeschosse bei Zeltdach, als Höchstgrenze ( § 20 BauNVO )  
Ein Kniestock ist nicht zulässig.
- E offene Bauweise, nur Einzelläuser zulässig
- 2 WE maximal zulässige Wohneinheiten ( § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB )
- 15°-20° Dachneigung bei Zeltdach. Ein Kniestock ist unzulässig.
- 40° ± 5° Dachneigung bei Sattel- oder Walmdach
- — — — — Baugrenze ( § 23 BauNVO )
- ↔ Hauptfirstrichtung
- Ga Garage ( max. Grenzbebauung 8,00m. Art. 7 Abs. 4 BayBO )
- ■ ■ ■ Grenze des Änderungsbereiches
- H Bestehender Oberflurhydrant

Im übrigen gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Seehöflein I“ weiter.

2. Hinweise

Nutzungsschablone

Art der zulässigen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Geschossflächenzahl	
Grundflächenzahl	Dachneigung
Bauweise	Zahl der Wohneinheiten

Gemeinde Stegaurach  
 vorhabenbezogene  
 Bebauungsplan – Änderung  
 „Seehöflein I“  
 M = 1:1000

Entwurfsverfasser :  
 Architekt Stefan Moncken  
 96179 Rattelsdorf Buchenweg 4  
 Tel 09547/921693  
 Fax 09547/1345

Rattelsdorf, 16.12.2003  
 Vorentwurf : 6.10.2003  
 1. Entwurf : 13.10.2003  
 2. Entwurf : 28.11.2003  
 geändert : 16.12.2003

VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Der Bauausschuss der Gemeinde Stegaurach hat am 6.10.2003 beschlossen, für das Gebiet „Seehöflein I“ den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. §13 BauGB zu ändern.

Für die Änderung des Bebauungsplanes wurde eine „eingeschränkte“ Beteiligung nach §13 Ziffer 2 Halbsatz 1 und Ziffer 3 Halbsatz 1 BauGB durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde am 16.12.2003 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Stegaurach, den 16.12.2003

1. Bürgermeister

Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

Gemarkung: Mühlendorf Vermessungsamt Bamberg, 25.09.2003

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Zur Maßnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann es zu größeren Ungenauigkeiten kommen. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.



*J. Brandt*